

## **Was ist eigentlich das "Persönliche Budget"?**

Mit einem Persönlichen Budget können Menschen mit Behinderung Leistungen zur Teilhabe selbständig einkaufen und bezahlen. Es ergänzt die bisher üblichen Dienst- oder Sachleistungen. In der Regel erhält der behinderte Mensch eine Geldleistung, in begründeten Einzelfällen werden auch Gutscheine ausgegeben.

## **Was ist das Ziel dieser neuen Leistungsform?**

Menschen mit Behinderung sollen selbst entscheiden, wann, wo, wie und von wem sie Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen. Mit dem Persönlichen Budget werden sie zu Käufern, Kunden und manchmal auch zu Arbeitgebern. Damit erhalten sie mehr Einfluss auf die Art der Leistungserbringung.

## **Wie hoch ist das Persönliche Budget?**

Das Budget soll den individuell festgestellten Bedarf eines behinderten Menschen decken. Bei Untersuchungen lag das kleinste Budget bei 36 Euro und das höchste bei 12.683 Euro. Die Mehrheit der bewilligten Budgetsummen lag zwischen 200 Euro und 800 Euro im Monat. Mehr Geld als bisher sollte aber niemand erwarten: Das Persönliche Budget soll die Höhe der Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten. Dabei sind möglicherweise notwendige Aufwendungen für Beratung und Unterstützung schon einbezogen.

## **Wer kann ein Persönliches Budget beantragen?**

Den Antrag kann jeder behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch stellen, egal, wie schwer seine Behinderung ist. Auch für Menschen, die das Persönliche Budget aufgrund ihrer Behinderung nicht allein verwalten können, kommt ein Persönliches Budget in Frage. Darüber hinaus können auch Eltern für ihre behinderten Kinder Persönliche Budgets beantragen, etwa für Einzelfallhilfe, Sozialassistenz vom Jugendamt oder Ferienbetreuung vom Jugendamt.

## **Welche Leistungen zur Teilhabe kommen für ein Persönliches Budget in Betracht?**

Als Persönliches Budget können sämtliche Leistungen zur Teilhabe in Anspruch genommen werden. Ausdrücklich vorgesehen ist auch der Einsatz des Persönlichen Budgets für betreutes Wohnen. Es eignet sich in besonderem Maße, den Auszug aus einem Heim und den Eintritt in betreute Wohnmöglichkeiten zu erleichtern.

## Außerdem sind als Persönliches Budget möglich:

Pflegeleistungen der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe, Krankenkassenleistungen, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (Arbeitsassistenz, Kraftfahrzeughilfe), Hilfen zur Frühförderung bei behinderten Kindern.

## **Wo kann man einen Antrag auf ein Persönliches Budget stellen?**

Einen Antrag kann man bei allen Rehabilitationsträgern (§ 6 SGB IX) stellen, wie zum Beispiel dem Träger der Eingliederungshilfe, dem Renten- und Unfallversicherungsträger, aber auch bei weiteren Trägern wie den Kranken- und Pflegekassen oder dem Integrationsamt.

## **Wie läuft das Verwaltungsverfahren beim Persönlichen Budget ab?**

Bei der Vielfalt möglicher Konstellationen und den verschiedenen beteiligten Leistungsträgern lässt sich hier keine allgemein verbindliche Aussage treffen. Ein typischer Ablauf könnte wie folgt aussehen:

Der behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch (ggf. von Angehörigen oder anderen Personen unterstützt) wendet sich an einen Rehabilitationsträger. Im Gespräch wird geklärt, für welche Hilfen der behinderte Mensch ein Persönliches Budget haben möchte.

Der Rehabilitationsträger, bei dem der Antrag gestellt wurde, stellt innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang fest, ob er für die Leistung zuständig ist. Ist er zuständig, ist er als leistender Rehabilitationsträger auch für die Durchführung des Verfahrens für das Persönliche Budget zuständig.

Sobald der jeweilige Bedarf von dem Leistungsträger festgestellt ist, schließen die leistungsberechtigte Person und der leistende Rehabilitationsträger eine Zielvereinbarung. Diese Zielvereinbarungen müssen individuell auf die jeweilige Person und die mit dem Persönlichen Budget abgedeckten Leistungen angepasst werden.

Der behinderte Mensch erhält dann einen Bescheid, in dem steht, ob er ein Persönliches Budget erhält und wie hoch es ist. Sollte er nicht mit der Feststellung des Persönlichen Budgets einverstanden sein, hat er die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen.

Im Abstand von 2 Jahren wird das Bedarfsermittlungsverfahren für laufende Leistungen in der Regel wiederholt.

## **Kosten die Beratung und Unterstützung etwas?**

Beratung und Unterstützung durch die Leistungsträger sind kostenfrei. Das gilt auch für Beratung und Unterstützung durch die Beratungsstellen der ergänzenden

unabhängigen Teilhabeberatung. Angebote von Selbsthilfeinitiativen und Verbänden von Menschen mit Behinderungen können mit einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft verbunden sein. Bei der Bewilligung Persönlicher Budgets ist aber auch der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Antragsteller/-innen zu klären und zu berücksichtigen. Soweit den Budgetnehmern/-innen zugängliche und zumutbare Beratungs- und Unterstützungsangebote nicht ausreichen, können und müssen erforderliche Aufwendungen daher bei der Bemessung der Budgets berücksichtigt werden.

## **Ist das Budget auch für jüngere Menschen mit Behinderung geeignet?**

Ja, gerade von dieser Personengruppe wird es schon jetzt besonders angenommen. Insbesondere für jüngere Menschen mit Behinderung, die bei Volljährigkeit aus dem Elternhaus ausziehen wollen, ist das ambulant betreute Wohnen mit Persönlichen Budgets eine echte Alternative zur Heimbetreuung. Darüber hinaus können auch Eltern für ihre behinderten Kinder Persönliche Budgets beantragen, z. B. Einzelfallhilfe, Sozialassistenz vom Jugendamt oder Ferienbetreuung vom Jugendamt.

## **Gibt es auch Vorbehalte gegen das Persönliche Budget?**

Ja. Manche behinderten Menschen befürchten, dass ihnen mit dem Persönlichen Budget bisher gezahlte Leistungsansprüche gekürzt würden oder dass sie mit der Verwaltung ihres Persönlichen Budgets überfordert seien. Auch bestehen Ängste, dass die Qualität der Teilhabeleistungen bei der Leistungsform des Persönlichen Budgets nicht gesichert sei. Hinzu kommt die Furcht mancher behinderter Menschen, ohne bisher bekannte Bezugspersonen die Anforderungen des Alltags bewältigen zu müssen. Darüber hinaus fehlt es bei einigen Leistungsträgern und Leistungserbringern noch an grundsätzlichem Wissen und Informationen zum Persönlichen Budget. Auch deshalb engagieren sich zahlreiche Leistungserbringer noch zögernd in diesem innovativen Bereich. Nicht zuletzt diese Broschüre soll die Informationsdefizite reduzieren.

## **Gibt es nach Einführung des Persönlichen Budgets (Rechtsanspruch ab 1.1.2008) überhaupt noch Sachleistungen?**

Die Sachleistung ist die klassische Art von Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung. Hierbei erhält der Betroffene kein Geld. Das Geld geht vielmehr direkt an die Einrichtungen oder Dienste, die den behinderten Menschen betreuen. Durch die neuen Gesetze haben Menschen mit Behinderung die Wahl, ob sie die Sachleistung oder lieber ein Persönliches Budget in Anspruch nehmen wollen.

Die Sachleistung gibt es also weiterhin; sie wird durch das Persönliche Budget nicht abgeschafft. Es ist auch möglich, dass Menschen mit Behinderung gleichzeitig Sachleistungen und ein Persönliches Budget für verschiedene Hilfen erhalten können. Beispiel: die Sachleistung (Monatskosten) für Arbeit in einer Werkstatt und zusätzlich ein Persönliches Budget für die Assistenz beim Wohnen.

## **In welcher Leistungsart wird das Persönliche Budget erbracht?**

Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, das Persönliche Budget als Geldleistung auszusahlen. In der Regel erhalten Budgetnehmer/-innen am Monatsanfang ihr Budget für den ganzen Monat. Das SGB IX sieht im Ausnahmefall vor, das Persönliche Budget durch Gutscheine zu erbringen, die die Budgetnehmer/-innen bei bestimmten Diensten einlösen können. Das Recht der Sozialen Pflegeversicherung sieht vor, dass für so genannte Pflegesachleistungen nur Gutscheine ausgegeben werden können. Die Gutscheine können dann ausschließlich bei solchen Pflegediensten eingelöst werden, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben, also von diesen zugelassen sind.

## **Wird beim Persönlichen Budget Einkommen und Vermögen angerechnet?**

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen richtet sich bei der Leistungsform des Persönlichen Budgets nach denselben Regeln wie bei der Sachleistung. Grundsätzlich sind nach den speziellen Leistungsgesetzen beantragte Teilhabeleistungen in der neuen Leistungsform des Persönlichen Budgets nicht einkommensabhängig. Hier handelt es sich allerdings um Versicherungsleistungen, für die Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber Beiträge entrichtet haben, auf die - unabhängig vom Einkommen - ein Rechtsanspruch besteht. Daher wird im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, gesetzlichen Unfallversicherung, sozialen Pflegeversicherung oder Arbeitsförderung Einkommen oder Vermögen nicht angerechnet. Lediglich nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung muss der Versicherte bei bestimmten Sozialleistungen Zuzahlungen leisten (z. B. bei Heilmittel). Diese Grundsätze gelten auch bei der Inanspruchnahme von Persönlichen Budgets.

Wenn aber steuerfinanzierte Sozialhilfeleistungen, z. B. Eingliederungshilfe für wesentlich Menschen mit Behinderung oder Hilfe zur Pflege in der Leistungsform des Persönlichen Budgets beantragt werden, finden - wie bei der Sachleistung - auch die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Sozialhilfe Anwendung. Denn der das Sozialhilferecht prägende Grundsatz der materiellen Subsidiarität in § 2 SGB XII schließt die Hilfestellung aus, wenn der Hilfesuchende sich selbst helfen kann. Demnach hat der Betroffene zunächst alle Möglichkeiten zu nutzen, den entstandenen Bedarf selbst zu decken. Dazu gehört auch der Einsatz anrechenbaren Einkommens und verwertbaren Vermögens.

## **Kann der behinderte Mensch gezwungen werden, ein Persönliches Budget in Anspruch zu nehmen?**

Ein Persönliches Budget kann nur dann bewilligt werden, wenn der behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch es selbst beantragt. Die Entscheidung zwischen der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets und der Sachleistung trifft der behinderte Mensch selbst. Das Persönliche Budget stellt nur eine zusätzliche Wahlmöglichkeit dar.

## **Kann das Persönliche Budget jederzeit wieder "zurückgegeben" werden?**

Die Budgetnehmerin oder der Budgetnehmer und der beauftragte Leistungsträger können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht mehr zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann für die Budgetnehmerin oder den Budgetnehmer vor allem in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Reha-Träger kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn der Budgetnehmer die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung, nicht einhält. Niemand ist auf Dauer an ein Persönliches Budget gebunden.

## **Kann ein Persönliches Budget beim ambulant betreuten Wohnen in Anspruch genommen werden?**

Mit dem Persönlichen Budget ist die Möglichkeit gegeben, ambulante Angebote zu stärken und in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung zuzulassen, Leistungen außerhalb eines Heimes und ohne Heimunterbringung in Anspruch zu nehmen. Auch die Mischform, also der Bezug von Sach- und Geldleistungen, ist somit möglich.

## **Können Persönliche Budgets auch im Heim erbracht werden?**

Ja. Budgetnehmer haben die Möglichkeit, einen Teil des Budgets für die Grundleistungen im Zusammenhang mit der Heimunterbringung aufzuwenden und sich mit dem Restbudget ausgewählte Leistungen (z.B. Freizeitgestaltung) innerhalb oder außerhalb des Heimes "einzukaufen". Ein solches Modell wird in einer Wohnstätte der Bodenschwingschen Anstalten Bethel in Bielefeld mit Erfolg erprobt. Nähere Informationen sind im Internet unter [www.behindertenhilfe-bethel.de](http://www.behindertenhilfe-bethel.de) abrufbar.

## **Können Familienmitglieder über das Budget als persönliche Assistenz eingestellt werden?**

Grundsätzlich können Teilhabeleistungen auch von Familienmitgliedern erbracht und im Rahmen Persönlicher Budgets entgolten werden. Aber wenn es sich um so genannte "Beistandspflichten" handelt, die zum Beispiel Eltern gegenüber ihren behinderten Kindern erfüllen müssen, dann geht das nicht.

bezahlen. Es ergänzt die bisher üblichen Dienst- oder Sachleistungen. In der Regel erhält der behinderte Mensch eine Geldleistung, in begründeten Einzelfällen werden auch Gutscheine ausgegeben.

**Diese Information wird von EUTB/Assiston e.V. zu Verfügung gestellt und stellt keine Rechtsberatung dar!**

ASSISTON e.V.

Pleichertorstraße 3  
97070 Würzburg  
0931 46621230  
[info@assiston.de](mailto:info@assiston.de)

[assiston.de](http://assiston.de) – [teilhabeberatung-wuerzburg.de](http://teilhabeberatung-wuerzburg.de)

